

Am 2. November 2020 ist die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) in Kraft getreten. Danach sind Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Museen für den Publikumsverkehr zu schließen. Zu weiteren Fragen wird auf die nachfolgenden FAQs verwiesen.

Können Gedenkstätten weiterhin geöffnet bleiben?

Der Auseinandersetzung mit der zeitgeschichtlichen Vergangenheit räumt das Land Brandenburg herausragende Bedeutung ein. Vor diesem Hintergrund sind die Gedenkstätten zur Erinnerung an die NS-Zeit, die Zeit der sowjetischen Besatzungszone und die SED-Diktatur vom Schließungsverbot ausgenommen. Dies gilt auch für Gedenkstätten im vorbenannten Sinn, die Teil einer Museumseinrichtung sind. Diese Ausnahme gilt nicht für die Literaturgedenkstätten, die analog den Museen vom Schließungsverbot gemäß § 22 Nr. 7 SARS-CoV-2-EindV umfasst sind.

Können Archive und Bibliotheken weiter offen bleiben?

Ja, Archive und Bibliotheken können offen bleiben (inklusive Leihverkehr) Veranstaltungen in diesen Einrichtungen wie z.B. Lesungen sind jedoch untersagt.

Umfasst das Schließungsgebot gemäß § 22 SARS-CoV-2-EindV auch den Außenbereich von Museen?

Ja, die Museen sind vollumfänglich, d.h. sowohl die Innen- als auch Außenbereiche, zu schließen.

Sind Ton- und Bildaufnahmen sowie Streamingangebote von künstlerischen Darbietungen erlaubt?

Ja, die Produktion von Aufzeichnungen und Streams sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen und unter Ausschluss jedes nicht virtuellen Publikums erlaubt. Kultureinrichtungen können zu diesem Zweck ihre Räumlichkeiten auch an Dritte vermieten. Bei entsprechenden Produktionen in geschlossenen Räumen dürfen maximal 50 Personen, unter freiem Himmel maximal 100 Personen gleichzeitig anwesend sein (siehe § 7 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV). Die Produktionsverantwortlichen müssen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen gemäß § 7 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV auf Basis eines individuellen Hygienekonzepts sicherstellen (Einhaltung des Abstandsgebots, Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthalts, verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis gemäß § 6 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV).

Dürfen künstlerische Ensembles weiterhin proben?

Professionelle Musiker*innen, Schauspieler*innen und sonstige Künstler*innen dürfen weiterhin unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen gemäß §§ 1 und 2 SARS-CoV-2-EindV in Ensembleformation proben. Der Probenbetrieb ist insoweit Teil der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Bei Proben in geschlossenen Räumen dürfen maximal 50 Personen, unter freiem Himmel maximal 100 Personen gleichzeitig anwesend sein (siehe § 7 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV). Proben von Laienensembles (Chöre, Orchester und Schauspielgruppen) sind grundsätzlich untersagt (siehe § 7 Abs. 2 und 1 SARS-CoV-2-EindV).

Darf an Musik- und Kunstschulen weiterhin unterrichtet werden?

Ja, der Präsenzunterricht an Musik- und Kunstschulen – Einzel- sowie Gruppenunterricht – kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen gemäß § 7 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV stattfinden. Konzertveranstaltungen und Ensembleprobenspiele an Musikschulen, die nicht unmittelbarer curricularer Bestandteil eines Ensembles sind, sind demgegenüber grundsätzlich nicht zulässig. (Ausnahmen gelten unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV, wenn Angehörige von nicht mehr als 2 Haushalten beteiligt sind und insgesamt nicht mehr als 10 Teilnehmende mitwirken).

Die Verantwortlichen der Musik- und Kunstschulen müssen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen gemäß § 7 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV auf Basis eines individuellen Hygienekonzepts sicherstellen (Einhaltung des Abstandsgebots, Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthalt; verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, es sei denn, die Eigenart des Unterrichts wie z.B.

Gesangsunterricht oder Instrumentalunterricht an Blasinstrumenten lässt dies nicht zu; Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis gemäß § 6 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV).

Weitergehende Empfehlungen für erforderliche Hygieneregeln und -konzepte geben die Fachverbände (z.B. Bundesverband Deutscher Musikschulen und Bundesverband Freier Musikschulen), das Robert-Koch-Institut und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie die zuständigen Gesundheitsbehörden.

Bei der Erteilung von Vokalunterricht sollten regelmäßig größere Abstände, das heißt ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zwischen den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber der Lehrkraft sichergestellt werden. Insbesondere bei nur manuellen Möglichkeiten der Belüftung sollte zudem auf eine kontinuierliche Außenbelüftung bzw. eine regelmäßige Stoßlüftung und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterrichts- und Lüftungszeiten geachtet werden.

Auch Unterrichtsangebote zur musikalischen Früherziehung sind grundsätzlich weiterhin möglich. Dies gilt auch dann, wenn die Angebote der Musikschulen zur musikalischen Früherziehung in den Kitas realisiert werden. Auf Basis der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ (Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz) des Gesundheitsministeriums haben Kita-Träger einen Spielraum bei der Ausgestaltung ihres individuellen Hygienekonzeptes hinsichtlich des Zugangs von externem Lehrpersonal. In der Abwägung zwischen gesetzlichen Kita-Aufgaben und den Erfordernissen des Infektionsschutzes lassen sich individuelle Lösungen in den Hygienekonzepten zur Ermöglichung des Zugangs von Lehrpersonal aus den Musikschulen zu Realisierung von Angeboten der musikalischen Früherziehung in den Kitas umsetzen.

Darf an Ballett- und Tanzschulen weiterhin unterrichtet werden?

Ja, im eingeschränkten Umfang. Der Unterricht an Ballett- und Tanzschulen – Einzel- sowie Gruppenunterricht – kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen gemäß § 7 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV stattfinden, wenn die Angebote nicht dem Sportbetrieb zuzuordnen sind, sondern ausschließlich unterrichtenden Charakter haben (§ 12 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV, § 7 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV). Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn es sich um Kursangebote im Bereich des künstlerischen Bühnentanzes handelt, die von einer Lehrkraft auf Basis eines Rahmenlehrplans oder eines nach Ausbildungsstufen aufbauenden Unterrichtskonzeptes (curricular) erteilt werden, der/das darauf ausgerichtet ist, die Teilnehmenden am Kurs pädagogisch-planmäßig auf berufliche Ausbildungen für Bühnentanzberufe (z.B. Aufnahmeprüfungen an Kunsthochschulen/berufsbildenden Einrichtungen im Bereich Tanz) vorzubereiten. Die Verantwortlichen der Ballett- und Tanzschulen müssen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen gemäß § 7 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV auf Basis eines individuellen Hygienekonzeptes sicherstellen (Einhaltung des Abstandsgebots, Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthalt; verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis gemäß § 6 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV)

Können die Landkreise und kreisfreien Städte Potsdam, Brandenburg, Frankfurt O. und Cottbus, Maßnahmen beschließen, die über die Eindämmungsmaßnahmen hinausgehen?

Ja, die Landkreise und die kreisfreien Städte haben im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben der SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen der örtlichen Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist (siehe § 24 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV).